

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst



Datum:

3. Jänner 2012

Zahl:

-2V-VE-917-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Stellungnahme

Auskünfte:

Mag. Michaela Wegscheider

050 536 – 10808

050 536 – 10800

e-mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An
das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
bmi-III-1@bmi.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den von Ihnen mit Schreiben vom 7. Dezember 2011, GZ BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gibt das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Aus legitistischer Sicht sollte zunächst in **Art. 1 Abs. 2** der „bereits bestehende Bildungsrahmenplan“ durch einen Verweis auf Art. 3 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl. II Nr. 478/2008, konkretisiert werden. In Folge sollte der Begriff „Bildungsrahmenplan“ entsprechend der Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 Z 6 einheitlich verwendet und auch in **Art. 5 Abs. 1** auf den „Bildungsrahmenplan“ verwiesen werden.

Der in **Art. 2 Abs. 2 Z 4** enthaltene Verweis auf den Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz „(BESK 2.0)“ sowie „(BESK-DaZ 2.0)“ wäre ebenfalls näher zu konkretisieren.

Die Vorgabe des **Art. 3 Abs. 2 Z 1**, wonach zu prüfen ist, ob die Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen und

aktiv daran teilnehmen zu können, hätte aus Sicht der fachlich zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu entfallen, da dies eine Aufgabe der Schule bei Schuleinschreibung ist und nicht in die Zuständigkeit eines Kindergartens fällt. Ebenso sollten aus pädagogischer Sicht Kinder im Vorschulalter nicht laufend verschiedenen und nicht unbedingt (für das Kind) erforderlichen Tests unterzogen werden.

In Folge hätte daher in **Art. 3 Abs. 3 Z 1** der Verweis auf den Test nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung zu entfallen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass aus den Überprüfungen ein erhöhter Mehraufwand für die Kindergärtnerinnen resultiert.

Weiters wird angeregt, in **Art. 3 Abs. 4** die Sprachstandsfeststellung möglichst zu Beginn der Sprachförderung anzusetzen und mit der Sprachförderung *möglichst* ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht einzusetzen.

Die in **Art. 4 Abs. 1** vorgesehene Kofinanzierung zwischen Bund und Land im Verhältnis eins zu eins hätte zu entfallen, da diese Vorgabe auch bei der vorangegangenen Sprachförderung nicht vorgesehen war. Dem Land sollte daher ein flexibler Einsatz seiner Mittel weiterhin möglich sein. Korrelierend dazu sollte auch **Art. 5 Abs. 4 Z 4** betreffend die Verpflichtung zur Rückerstattung bei nicht entsprechend zur Verfügung gestellten Mitteln eines Landes entfallen und **Art. 5 Abs. 5** wäre entsprechend anzupassen.

In der Regelung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses nach **Art. 5 Abs. 1** hätte **Z 5** aufgrund des erhöhten Mehraufwandes zu entfallen. Ebenso findet der letzte Satz des Art. 5 Abs. 1, wonach das Konzept den vom BMI zur Verfügung gestellten Vorlagen zu entsprechen hat, keine Zustimmung.

Auch die vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeföhrten Sprachstandsfeststellungen gemäß **Art. 5 Abs. 3 Z 4** ist aus Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung gänzlich zu streichen, da hiermit ein dem Ergebnis nicht entsprechender administrativer Aufwand verbunden ist.

Weiters sind die in **Art. 8 Abs. 2** vorgesehenen Vor-Ort-Monitoringbesuche aus Sicht der fachlich zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht erforderlich, da die Fachaufsicht im Bereich der Kinderbetreuung bereits derzeit ausreichend sichergestellt ist.

In **Art. 9 Abs. 1** wäre aufgrund eines Redaktionsversehens die Wortfolge „den landesverfassungsrechtlich“ durch die Wortfolge „den Landesverfassungen“ zu ersetzen. Ebenso könnte zur erleichterten Lesbarkeit anstelle „mit dem ersten des Folgemonats“ das Inkrafttreten mit 1. Juni 2012 klargestellt werden. Angeregt werden darf darüber hinaus, in den Inkrafttreitensregelungen die Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen nur durch einzelne Länder zu berücksichtigen und damit ein Inkrafttreten für den Bund und einzelne Länder vorzusehen. Spätere Beitrittsmöglichkeiten für ein Land, allenfalls bis zu einem bestimm-

ten Datum, und das Inkrafttreten der Vereinbarung für dieses Land wären gesondert zu regeln.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Kemptner



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-01-03T13:10:26Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	